



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung
der Hundesteuer vom 18.12.2015**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten am 21.10.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

**§ 9 wird um folgenden
Absatz Ergänzt werden:**

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(4) Der Steuerbescheid gilt auch für die Folgejahre bis eine Änderung (Abmeldung des Hundes, Veränderung der Steuersätze) eintritt. Die Steuer ist jährlich zum 01. März mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.



**Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
(Landkreis Karlsruhe)**

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs.2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Linkenheim-Hochstetten, den 21.10.2022

Michael Möslang, Bürgermeister